



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 30.12.2005 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

104. Richtlinien für das SOWI-Doktoratsstudium mit Vertiefung BW oder IBW

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

104. Richtlinien für das SOWI-Doktoratsstudium mit Vertiefung BW oder IBW

Gemäß § 9 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht legt der Studienprogrammleiter Wirtschaftswissenschaften nach einstimmig zustimmender Anhörung der Studienkonferenz im Einvernehmen mit dem Rektorat und der Studienpräses die folgenden qualitätssichernden Maßnahmen fest:

Die folgenden Richtlinien gelten für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Studienplan erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXV, Nummer 263, am 07.06.2002, im Studienjahr 2001/02) mit Vertiefung Betriebswirtschaft oder Internationaler Betriebswirtschaft, welches nachstehend mit Doktoratsstudium/BW&IBW abgekürzt wird.

§ 1. Bei der Planung des Doktoratsstudiums/BW&IBW sollte berücksichtigt werden, dass gemäß § 3 Abs. 1 Studienplan für das Doktoratsstudium aus Sozial- und Wirtschaftswissenschaften drei Prüfungsfächer abzudecken sind, nämlich

- das Dissertationsfach,
- ein dem Dissertationsfach nahe verwandtes Fach und
- ein weiteres sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Fach.

Daraus ergibt sich, dass im Doktoratsstudium/BW&IBW Lehrveranstaltungen besucht werden müssen, die in Summe über das spezielle Gebiet des Dissertationsfachs und eng verwandte Bereiche hinausgehen und insbesondere sich nicht in einer einzigen speziellen BWL erschöpfen.

§ 2. Im Doktoratsstudium/BW&IBW sind grundsätzlich Doktoratslehrveranstaltungen zu absolvieren.

§ 3. Im Doktoratsstudium/BW&IBW können vertiefende oder fortführende Lehrveranstaltungen (VKs, FKs, SE) aus Kernfachkombinationen, der Vertiefung Management, Wirtschaftsrecht oder E-Economy des an der Universität Wien eingerichteten Diplomstudiums Internationale Betriebswirtschaft bzw. Magisterstudiums Betriebswirtschaft angerechnet werden, sofern die betreffenden Lehrveranstaltungen von Universitätslehrer/inne/n mit Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer äquivalenten Qualifikation gehalten werden, nicht bereits im Diplom- bzw. Magisterstudium verwendet worden sind und neben den im Rahmen der „Lehrveranstaltung des Diplomstudiums bzw. Magisterstudiums“ zu erbringenden Prüfungsleistungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden, die jenen eines Doktoratskurses entsprechen.

Keinesfalls im Doktoratsstudium/BW&IBW anerkannt werden einführende oder allgemeine Universitätskurse (EKs, UKs), Konversatorien, Praktika, Übungen, Arbeitskreise oder Lehrveranstaltungen ähnlichen Charakters aus Kernfachkombinationen, der Vertiefung Management, Wirtschaftsrecht oder E-Economy des an der Universität Wien eingerichteten Diplomstudiums Internationale Betriebswirtschaft bzw. Magisterstudiums Betriebswirtschaft.

§ 4. In jedem Rigorosenfach hat das Gesamtstundenausmaß von Lehrveranstaltungen gemäß § 2 gegenüber dem Gesamtstundenausmaß von Lehrveranstaltungen gemäß § 3 zu überwiegen.

§ 5. Lehrveranstaltungen aus anderen Diplom- oder Magisterstudien (als der Internationalen Betriebswirtschaft oder Betriebswirtschaft) können im Einzelfall für das Doktoratsstudium/BW&IBW angerechnet werden, wenn sie von Universitätslehrer/inne/n mit Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer äquivalenten Qualifikation gehalten werden und es sich um entsprechende vertiefende Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums bzw. im 2. Studienabschnitt bei 2-gliedrigen bzw. im 3. Studienabschnitt bei 3-gliedrigen Diplomstudien handelt, die mit dem Dissertationsfach in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Sie gelten als Lehrveranstaltungen gemäß § 3.

§ 6. Lehrveranstaltungen aus Bakkalaureatsstudien oder aus dem Grundstudium von Diplomstudien (1. Studienabschnitt bei 2-gliedrigen bzw. 1. und 2. Studienabschnitt bei 3-gliedrigen Diplomstudien) können in keinem Fall für das Doktoratsstudium/BW&IBW angerechnet werden.

§ 7. Beide Forschungsprivatissima sind an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.

§ 8. Für das freie Wahlfach (2 SSt) gemäß § 4 Studienplan für das Doktorat aus Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gelten diese Richtlinien nicht. Es gibt diesbezüglich keine Einschränkungen.

§ 9. Diese Richtlinien treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Lehrveranstaltungen, die vor diesem Tag vom für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ bereits vorab als für das Doktoratsstudium/BW&IBW verwendbar bestätigt worden sind, sind jedenfalls im Doktoratsstudium/BW&IBW anzuerkennen.

Der Studienprogrammleiter:
K e b e r

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.